

Fachgebiet Öffentliches Recht**Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard)****FÖR-Klausurenpool**

Studierendenklausur

FÖR weist darauf hin, dass die Beispielsklausuren den Studierenden einen Eindruck vom Aufbau und der Art der Aufgabenstellung vermitteln sollen. Bei den Beispielsklausuren handelt sich um ausgesuchte Studierendenarbeiten und nicht um Musterlösungen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der juristischen Bearbeitung wird deshalb keine Gewähr übernommen. FÖR weist weiter darauf hin, dass die in den Klausurenpool eingestellten Aufgabenstellungen aus früheren Semestern den damaligen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur wiedergeben.

Für die Vorbereitung auf die Klausuren im aktuellen Semester empfiehlt FÖR die Skripte und (Online-)Module aus dem aktuellen Semester.

Informations- und Datenschutzrecht I
Abschlussklausur Wintersemester 2005/2006
14.02.2006

Name:	Vorname:	Matrikelnummer:
Studiengang:		

Teil I: 35 %**1. Nennen Sie sechs Auslegungsmethoden (6 Punkte)**

- | | |
|-----------------|---------------------------------------|
| a) grammatisch | d) teleologisch |
| b) historisch | e) dynamisch/technikorientiert |
| c) systematisch | f) rechtsvergleichend/europarechtlich |

2. Was versteht die Vorlesung unter Vorratsdatenorganisation? (4 Punkte)

Die Vorlesung versteht in FÖR-Terminologie unter Vorratsdatenorganisation die Speicherung von Verkehrsdaten über den zeitlichen Raum, indem sie eigentlich benötigt wurden und/oder über den eigentlichen Erhebungszweck hinaus.

3. Wie verhält sich der gemeinschaftsrechtliche Begriff der fortgeschrittenen Signatur zur deutschen Terminologie? (5 Punkte)

Die gemeinschaftsrechtlich fortgeschrittene Signatur aus der Signaturrechtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 1999/93/EG vom 13.12.1999 in art. 2 Nr.2 ist im deutschen SigG in § 2 Nr.2 umgesetzt worden. Ihr entspricht im SigG die „fortgeschrittene elektronische Signatur“ (§ 2 Nr.2 SigG).

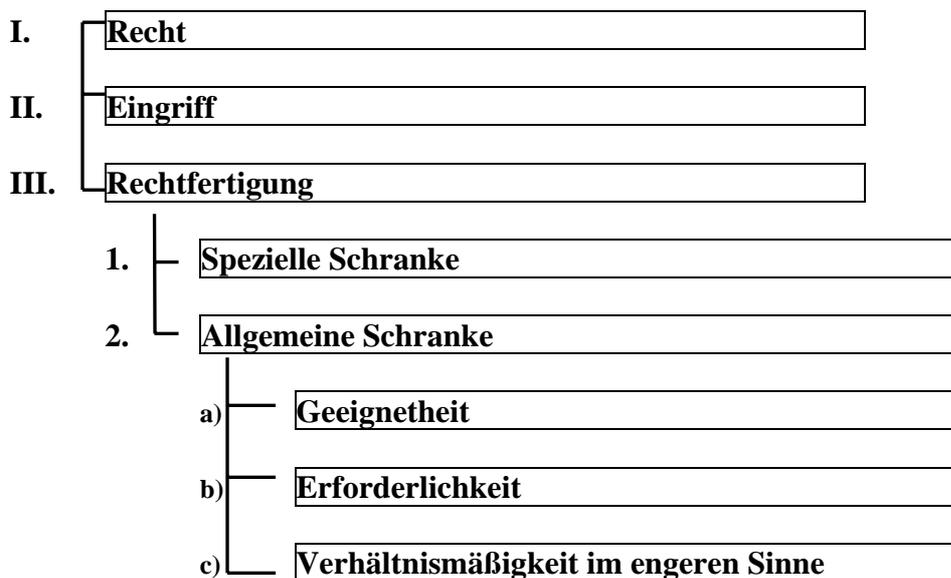
4. Nennen Sie die Grundlagen der IT-Sicherheit im Bundes- und Landesrecht. Die Angabe der Paragraphen genügt. (5 Punkte)

- § 9 BDSG mit Anlage
- § 10 HDSG
- § 109 TKG
- § 110 TKG
- § 2 BSIG

5. Welche Funktionen haben die handschriftliche und die elektronische Signatur? (7 Punkte)

- Abschlussfunktion
- Perpetuierungsfunktion
- Echtheitsfunktion
- Warnfunktion
- Identifizierungsfunktion
- Bestätigungsfunktion
- Beweisfunktion

6. Füllen Sie das folgende RER-Prüfungsschema aus (ohne Erläuterung). (8 Punkte)



Teil II: 25 %

Legen Sie das Schema für Informationsansprüche (Anspruchsgrundlage, Anspruchsberechtigter ...) zugrunde und suchen Sie im Informationsfreiheitsgesetz von Berlin (im TUD-Cyberlaw) die entsprechenden Paragraphen. (25 Punkte)

- Anspruchsgrundlage: § 3 Abs. 1 IFG i.V.m. § 2 Abs. 1 IFG
„... Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der öffentlichen Stelle geführten Akten. ...“
- Anspruchsberechtigter: § 3 Abs. 1 S.1 IFG
„Jeder Mensch ...“
- Anspruchsgegner: § 2 Abs. 1 IFG
„... gegenüber den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und gegenüber Privaten, ... Für die Gerichte und die Behörden der Staatsanwaltschaft ...“
Entscheidend ist die Erledigung von Verwaltungsaufgaben!
- Anspruchsgegenstand: § 1 und § 3 Abs. 1 S.1 IFG, § 3 Abs. 2 IFG
„... das in Akten festgehaltene Wissen und Handeln öffentlicher Stellen ...“, „1 IFG;
„... Inhalt der von der öffentlichen Stelle geführten Akten ...“ § 3 Abs. 1 S.1 IFG. „Akten im Sinne dieses Gesetzes sind alle schriftlich, elektronisch, ...“ § 3 Abs. 2 IFG.
- Verfahren: § 13 IFG
- Kosten: § 16 IFG
- Ausschließungsgründe
 - § 11 IFG (Gemeinwohl)
 - § 10 IFG (Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses)
 - § 8 IFG (Gesundheitsgefährdung)
 - § 9 IFG (Rechtsdurchsetzung und Strafverfolgung)
 - § 6 IFG (personenbezogene Daten)
 - § 7 IFG (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)

Teil III: 35 %**Schildern Sie – nur – den Gegenanspruch der Bank B gegen K. (35 Punkte)**

Sachverhalt:

Die Kundin K unterhält bei der Bank B ein Girokonto. In diesem Rahmen erhält K von B auch eine ec-Karte und die zugehörige PIN. Dabei weist B auf ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) hin. Diese enthalten folgende Regelungen:

„Für Schäden, die vor der Verlustanzeige entstanden sind, haftet der Kontoinhaber, wenn sie auf einer schuldhaften Verletzung seiner Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten beruhen. (...)

Die Sparkasse übernimmt auch die vom Kontoinhaber zu tragenden Schäden, die vor der Verlustanzeige entstanden sind, sofern der Karteninhaber seine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten nicht grob fahrlässig verletzt hat.

Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers liegt insbesondere vor, wenn
- die persönliche Geheimzahl auf der ec-Karte vermerkt oder zusammen mit der ec-Karte verwahrt war (z.B. der Originalbrief, in dem die PIN dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde (...)“

Auf einem Stadtfest wird K das Portemonnaie mit der ec-Karte gestohlen. Kurz darauf werden mit der ec-Karte der K je 500 € an den Geldautomaten zweier Banken abgehoben, wobei jeweils ohne Fehlversuch sofort die richtige PIN eingegeben wird. Zwei Tage später veranlasst K die Sperrung ihrer ec-Karte. B belastet das Girokonto der K mit den insgesamt abgehobenen 1.000 €. K verlangt von B Rückzahlung des Geldes.

Lösungshinweis:

Für die Lösung soll unterstellt werden, dass ein Zahlungsanspruch der K gegen B besteht. Es ist davon auszugehen, dass ein Aufwendungsersatzanspruch der B als Gegenanspruch ausgeschlossen ist durch § 676 h BGB.

Zu prüfen ist nur ein Gegenanspruch der B unter Berücksichtigung der folgenden Paragraphen:

§ 276 BGB [Verantwortlichkeit des Schuldners]

(1) Der Schuldner hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, wenn eine strengere oder mildere Haftung weder bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses, insbesondere aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, zu entnehmen ist. (...)

(2) Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. (...)

§ 280 BGB [Schadensersatz wegen Pflichtverletzung]

(1) Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. (...)

Gegenanspruch der B gegen K:

Da laut Aufgabenstellung ein Aufwendungsersatzanspruch durch § 676 h BGB bereits ausgeschlossen ist, kommt lediglich ein Schadensersatzanspruch nach § 280 BGB als Gegenanspruch in Frage. Dieser würde nach § 280 BGB dann entstehen, wenn die K ihre Pflicht aus dem Vertragsverhältnis mit B verletzt hätte und für diese Pflichtverletzung die Verantwortung hätte.

Die Pflicht der K gegenüber der B besteht unter anderem in der Einhaltung der AGB der B. In diesen fordert die B für eine Übernahme der aus Verlustanzeige entstandenen Schäden die Einhaltung von Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten. Sie schildert außerdem Tatbestände grob fahrlässigen Verhaltens, unter der sie Zahlungsansprüche ausschließt.

Dem Sachverhalt nach zu urteilen ist ein solch grob fahrlässiges Verhalten der K anzunehmen. Da die B dies aber nicht anhand konkreter Anhaltspunkte nachweisen kann, kommt ihr ein Anscheinsbeweis zu Gute.

Ein Anscheinsbeweis hat einen typischen Geschehensablauf als Grundlage, der nach „allgemeiner Lebenserfahrung“ auf eine bestimmte Ursache oder einen bestimmten Erfolg schließen lässt. (Beispiel: Auffahrschuld bei einem Auffahrunfall).

Da im dargestellten Sachverhalt insbesondere durch die Tatsache, dass bei beiden Abhebungen durch den vermeintlichen Dieb ohne Fehlversuch die richtige PIN eingegeben wurde, alles auf einen typischen Geschehensablauf (grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers z.B. durch Aufbewahrung der PIN zusammen mit der ec-Karte) schließen lässt, kann sich die B einen Anscheinsbeweis zu Gunsten ihres Schadensersatzanspruches zu Nutzen machen.

Um einen Anscheinsbeweis zu erschüttern, müsste die K konkrete Anhaltspunkte liefern, die gegen den typischen Geschehensablauf sprächen. Im Zuge weiterer Ermittlungen hätte sie so die Möglichkeit, ihre „Unschuld“ zu belegen. Erschütterungsversuche der K gegen den Anscheinsbeweis der B könnten sein:

- Entschlüsselung der PIN (auf dem heutigen stand der Technik nur in inakzeptabel langer Zeit möglich, die eingesetzten kryptographischen Verfahren gelten als sicher)
- Ausspähen der PIN (hierfür müsste die Gelegenheit des Ausspähens und die Abhebung nach Diebstahl der Karte in einem zeitlich nahem

Zusammenhang stehen, da diesbezüglich der Sachverhalt nicht näher ausgeführt ist, lässt sich keine Aussage zugunsten oder gegen die K treffen)

- Erraten der PIN (Die Wahrscheinlichkeit, beim ersten Versuch die richtige Zahl zwischen 1 und 9999 zu raten, wird als ungenügend für einen Widerspruch angesehen)
- Innentäter Attacke seitens der B (Hierfür müsste es konkrete Anhaltspunkte geben, wonach B in sekundärer Darlegungslast ihre Sicherheitsvorkehrungen offen legen müsste. Solange es keine Anhaltspunkte gibt, ist die B dazu nicht verpflichtet – dann könnte ja jeder kommen.)

Solange diese Indizien fehlen, reicht der Anscheinsbeweis der groben Fahrlässigkeit der K aus, um Schadensersatz wegen außer Acht lassen der erforderlichen Sorgfaltspflicht (§ 276 Abs. 2 BGB), die in den AGB der B näher erläutert ist, als Gegenanspruch von der K zu fordern. Die B müsste dem bestehenden Zahlungsanspruch der K gegen sich nicht nachkommen.

Teil IV (Multiple Choice Fragen): 5 % (je Frage 1 Punkt)

Hinweis: Die richtige(n) Antwort(en) ist (sind) zu markieren. Dabei können bei einzelnen Fragen mehrere richtige Antworten zu markieren sein.

1. „Datenorganisation“ im Sinne der Vorlesung umfasst

- a) Nutzung
- b) Übermittlung
- c) Sperrung

x

2. Bundesrecht

- a) steht neben Landesrecht
- b) bricht Landesrecht

x

3. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist gewährleistet in

- a) Art. 1 Abs. 1 GG
- b) Art. 2 Abs. 1 GG
- c) Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG

x

4. Beim strafrechtlichen Prüfungsschema prüft man

- a) Objektiven Tatbestand
- b) Formelle Verfassungsmäßigkeit
- c) Schuld

5. Art. 249 EG enthält u.a. Regelungen zu

- a) Europäische Richtlinie
- b) OECD-Guidelines
- c) Europäische Verordnungen